

Bericht

„Freiheit, Sicherheit, Öffentlichkeit“

– Die 48. Assistententagung öffentliches Recht vom 26. bis zum 29. Februar 2008 in Heidelberg –

Von Niels Petersen und Dr. Emanuel V. Towfigh, Bonn*

Das Thema war aktuell. Dass es jedoch derart aktuell sein würde, hatten selbst die Veranstalter nicht erwartet. Am Abend, bevor das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zur Online-Durchsuchung (Urt. v. 27.2.2008 - 1 BvR 370/07 und 1 BvR 595/07) das Verhältnis zwischen Freiheit und Sicherheit im Verfassungsrecht der Bundesrepublik neu austarierte, wurde in Heidelberg die 48. Tagung der öffentlich-rechtlichen Assistenten zum Thema „Freiheit, Sicherheit, Öffentlichkeit“ eröffnet. In seiner Festansprache wollte *Brun-Otto Bryde* als Mitglied des ersten Senats zwar inhaltlich noch nichts von der Entscheidung preisgeben. Allerdings erörterte er einige generelle Fragen der Grundrechtsdogmatik in dem Spannungsfeld der Tagungsthematik. Insbesondere wandte er sich gegen Kritik aus der Wissenschaft an der Abwägungsdogmatik des Gerichts. Wollte man in einer komplexer werdenden Welt den Ausgleich zwischen verschiedenen Verfassungswerten finden, komme man um eine Abwägung nicht herum. Er verwies darauf, dass man selbst bei der Bestimmung des Menschenwürdeschutzes nicht ohne Abwägung auskomme. Zwar sei die Menschenwürdegarantie selbst unabwägbar, doch müssten bei deren Bestimmung zum Teil widerstreitende Positionen gegeneinander abgewogen werden. Zur Illustration verwies er auf die Urteile des Bundesverfassungsgerichts zur akustischen Wohnraumüberwachung (Urt. v. 3.3.2004 - 1 BvR 2378/98 und 1084/99) und zum Luftsicherheitsgesetz (Urt. v. 15.2.2006 - 1 BvR 357/05), in denen das Gericht in diesem Sinne verfahren war. *Bryde* beendete seinen Vortrag mit dem ebenso engagierten wie eindringli-

chen Postulat, Deutschland befinde sich keineswegs im Krieg oder im Ausnahmezustand. Eingriffe in Freiheitsrechte könnten daher nicht durch höhere Sicherheitsgewährleistung mit Hinweis auf Gefahren für den Bestand des Staates aufgewogen werden.

In den folgenden drei Tagen zeigten die Referenten der Tagung, mit welcher unterschiedlichen methodischen Ansätzen und aus was für verschiedenen thematischen Blickwinkeln man sich dem gestellten Oberthema nähern konnte. Ein fulminantes Ausrufezeichen setzten *Steffen Augsberg* (Universität Köln) und *Jochen von Bernstorff* (Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg) mit ihren Vorträgen während des Eröffnungspanels zum Ausnahmezustand im Recht. Beide näherten sich der Frage der Einschränkung von Grundrechten aufgrund sicherheitspolitischer Erwägungen aus unterschiedlichen methodischen Perspektiven. *Augsberg* beschäftigte sich in seinem rechtstheoretischen Referat zum „Denken vom Ausnahmezustand her – Über die Unzulässigkeit der anormalen Konstruktion und Destruktion des Normalen“ mit dem Argumentationstopos des Ausnahmezustands. Mit der Berufung auf den Ausnahmezustand würde versucht, rechtsstaatliche Standards zeitweise außer Kraft zu setzen, um faktischen Notwendigkeiten gerecht werden zu

* Anmerkung der Schriftleitung: Die Verfasser sind wissenschaftliche Referenten am Max-Planck-Institut zur Erforschung der Gemeinschaftsgüter in Bonn.

können; gleichsam als rechtmäßiger Rechtsbruch. Jedoch lasse der Ausnahmezustand die Rechtsordnung nicht unbeschadet. Vielmehr werde er durch die faktische Normativierung zur Normalität. Daher wendet *Augsberg* sich gegen das Denken in Ausnahmezuständen. Vielmehr müsse man die Vorgaben der Verfassung ernst nehmen und sich auf eine „Dynamisierung der Normalität“ einstellen. Anstatt den normativen Rahmen in einem Prozess der Rechtsüberdehnung anzupassen, solle man den Fokus mehr auf Prävention legen und die veränderte Normalität der Lebensrisiken in Kauf nehmen.

Im Anschluss plädierte *Jochen von Bernstorff* für eine Neuausrichtung der Dogmatik des grundrechtlichen Wesensgehalts. In seinem Vortrag „Der Wesensgehalt der Grundrechte und das Verhältnis von Freiheit und Sicherheit im Grundgesetz“ schlug er vor, einen abwägungsresistenten Kernbereich der Grundrechte zu bestimmen und damit die Wesensgehaltsgarantie des Art. 19 Abs. 2 GG „wiederzuentdecken“. Damit möchte er der Gefahr entgegenwirken, dass die Freiheitsrechte des Grundgesetzes unter Berufung auf die allgemeine Bedrohungslage schrittweise ausgehöhlt würden. Die Position der bisher herrschenden Auffassung, die den Wesensgehalt mittels Abwägung ermittle, biete keinen ausreichenden Schutz, da sie über die Garantie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht hinausgehe und Art. 19 Abs. 2 GG faktisch funktionslos mache. Auch die Menschenwürde hält *von Bernstorff* als Gegengewicht für einschneidende Grundrechtseingriffe nicht für geeignet, da dadurch ihr Schutzbereich überdehnt und ihr Schutzstandard relativiert werde. Gleichzeitig sei die Wesensgehaltsgarantie jedoch nicht historisch invariant. Vielmehr könne der Wesensgehalt durch den verfassungsändernden Gesetzgeber anders ausgestaltet werden. Die Voraussetzungen dafür seien jedoch höher als bei der schleichenden Aushöhlung durch den einfachen Gesetzgeber.

Antje von Ungern-Sternberg (Universität Münster) widmete sich in ihrem Beitrag „Öffentliche Auseinandersetzung um Religion zwischen Freiheit und Sicherheit: Vom Blasphemieverbot zur Bekämpfung der Hassrede“ aktuellen gesellschaftlichen Konfliktlagen im Zusammenhang mit Religion. Zunächst stellte sie aus einer Reihe internationaler Rechtsprechungsbefunde Rechtsgüter heraus, die im Spannungsverhältnis zur Meinungsfreiheit stehen. Durch den gelungenen Rekurs auf die amerikanische, britische und französische Rechtsordnung wurde deutlich, dass dies in Deutschland in erster Linie Gemeinschaftsrechtsgüter wie der öffentliche Friede sind, während andere Ordnungen auf Individualrechtsgüter, insbesondere den Ehrschutz, abstellen. Letztere verfahren gleichzeitig in aller Regel bei der Beschränkung der Meinungsfreiheit zurückhaltender. *Von Ungern-Sternberg* hob hervor, dass es schwerfalle, den materiellen Gehalt der Gemeinschaftsrechtsgüter zu bestimmen; im juristischen Diskurs würden sie letztlich häufig auf die Verletzung von Individualrechtsgütern gestützt. Überzeugend legte sie schließlich dar, dass es angesichts vergleichbarer Kollisionssituationen inkonsequent sei, gleichzeitig einerseits das Verbot der Hassrede und andererseits die Abschaffung des Blasphemieverbots zu fordern. Die Kriterien für eine

allgemeinen Maßstäben des Grundrechtsschutzes zu orientieren.

In seinem Vortrag „Die Gefahr der Anderen – Gerichtliche Risikoabschätzung extremistischer Betätigungen: Erkenntnisse aus der Sozialpsychologie“ zeigte *Markus Kern* (Universität de Fribourg) wie lohnenswert der Blick über den Tellerrand der eigenen Disziplin für die Rechtswissenschaft sein kann. Der Referent stellte durch einen Blick in die sozialpsychologische Forschung heraus, dass Richter in bestimmten Entscheidungssituationen kognitiven Fehleinschätzungen unterliegen können. Dies spiele insbesondere bei der gerichtlichen Risikoabschätzung extremistischer Aktivitäten eine hervorgehobene Rolle. So führe eine starke mediale Darstellung bestimmter Ereignisse oft zu einer Überschätzung der damit verbundenen Eintrittswahrscheinlichkeit. Bei Risiken komme hinzu, dass diesen bei der menschlichen Informationsverarbeitung oft mehr Gewicht beigemessen werde als mäßigen Informationen (*alarmist bias*). Schließlich würden sich gesellschaftliche Vorurteile und Stereotypen oft unterbewusst auf die Entscheidung des Richters auswirken. In einem zweiten Teil stellte *Kern* Schutzmechanismen des Verwaltungsprozesses vor, die den Gefahren der kognitiven Fehleinschätzung entgegenwirken sollten. Stärkstes Präventionsinstrument sei die Pflicht zur Entscheidungsbegründung, die den Richter zwingt, eine breite Informationsbasis einzubeziehen und auch gegenläufige Aspekte zu berücksichtigen. Zudem hätten internationale Instanzen positive Auswirkungen, da diese weniger der Gefahr unterlägen, national oder kulturell geprägte Stereotypen in ihre Entscheidungen einfließen zu lassen.

Die inhaltlich umstrittenste These präsentierte *Stephan Meyer* (Universität Erfurt) in seinem Referat „Die Beeinträchtigung des subjektiven Sicherheitsgefühls als polizeiliche Gefahr“. Ausgehend von dem Befund, dass die Beeinträchtigung des subjektiven Sicherheitsgefühls geeignet ist, einen individuellen Freiheitsverzicht nach sich zu ziehen, leitete er aus der Verfassung eine staatliche Schutzpflicht für das individuelle Sicherheitsgefühl ab. Wer die Meinungsfreiheit und die Freiheit des Pressewesens hochhalte, dürfe dem Bürger nicht vorwerfen, den Medien zu vertrauen und daher möglicherweise (irrational) mehr Sorge zu haben, als objektiv gerechtfertigt wäre. Dabei stelle das Sicherheitsgefühl ein eigenes Schutzgut dar, nicht lediglich eine Erweiterung des Gefahrbegriffs; wie § 241 StGB (Bedrohung) zeige, sei ein solches Schutzgut der Rechtsordnung auch nicht fremd. Die Verletzung des Schutzgutes rechtfertige in einem örtlich beschränkten Gebiet situativ ein Einschreiten gegen Nichtstörer, etwa in Form von anlassunabhängigen Identitätsfeststellungen, und zwar auch dann, wenn eine Gefahr nicht vorliege. Unklar blieb, in welchen Grenzen das individuelle, „soziokulturell geprägte“ Sicherheitsgefühl letztlich geschützt sein soll. Zwar konzidierte *Meyer*, dass einerseits das Sicherheitsgefühl nur in den Grenzen der Verfassung gewährleistet sei (und damit etwa rassistische Ressentiments, auch wenn sie das Sicherheitsgefühl beeinträchtigen, keinen ausreichenden Grund für ein Einschreiten böten), und andererseits ebenfalls ein mög-

Gefahrbegriffe noch ein eigener Anwendungsbereich bleibe, vermöchte er indessen nicht aufzuzeigen.

Ulrich Jan Schröder (Universität Münster) befasste sich mit der „Sozialisierung der Risiken wirtschaftlicher Freiheit“ – angesichts der gegenwärtigen Bankenkrise ein hochaktuelles Thema. Nach einer gründlichen rechtsgeschichtlichen Einführung in die Entwicklung heute gängiger Instrumente staatlicher Risikodistribution und -diversifizierung – insbesondere Aufsichts- und Eingriffsmaßnahmen, Auffanggesellschaften und Fonds –, unterzog *Schröder* diese einer rechtlichen Einordnung und Bewertung. Die deutsche Rechtswirklichkeit weist demzufolge kein umfassendes, sondern ein sektorspezifisches und anlassbezogenes System staatlich induzierter Risikoverteilung auf. Diese gesetzgeberische Entscheidung sei nicht zu beanstanden, da ein weit verstandenes Solidaritätsprinzip, das ein einheitliches und lückenloses Netz zum Schutz vor dem allgemeinen oder wirtschaftlichen Lebensrisiko fordere, weder aus der Verfassung abzuleiten, noch auch nur operabel sei. Die Spannung von Freiheit und Sicherheit im Bezug auf den Umgang mit den Risiken wirtschaftlichen Scheiterns werde im deutschen Recht nicht aufgelöst. Das folge auch ökonomischer Logik: Wettbewerb als „Entdeckungsverfahren“ ermögliche Innovationen gerade aufgrund von Unsicherheit, Selektion und Verdrängung.

Yvonne Schmidt (Universität Graz) widmete ihr Referat dem Thema „Die Aspekte der ‚Freiheit, Sicherheit und Öffentlichkeit‘ im Kontext der Gentechnik.“ In ihren weitgehend deskriptiven Ausführungen zeichnete sie aktuelle Rechtsentwicklungen im Bereich gentechnisch modifizierter Organismen in der Landwirtschaft nach. Dabei ging sie zunächst auf aktuelle Entscheidungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung ein, um die Relevanz des Themas deutlich zu machen. Anschließend ordnete sie diese in den rechtlichen Rahmen ein und nahm dabei vor allem die völker- und europarechtlichen Vorgaben in den Blick.

Alexandra Tryjanowski (Universität Gießen) referierte sehr engagiert zum Themenkomplex „Integration von Migranten: Freiheitsrecht – Bringschuld – Sicherheitsrechtliches Konzept?“ Sie zeigte anhand der geltenden gesetzlichen Regelungen des Ausländerrechts (insbesondere des Aufenthaltsgesetzes) und ihrer Entwicklung Wandel und Vielgesichtigkeit des Integrationsbegriffs auf und wies auf zahlreiche Unstimmigkeiten hin. *Tryjanowski* sinnierte über den rechtlichen Umgang mit „Integration“, der sich weitgehend in der Pflicht zum Absolvieren von Integrationskursen erschöpfe, und fragte, ob Integration nur eine Pflicht, oder auch ein Recht des Einzelnen sei. Schließlich übte sie grundsätzliche Kritik: Es sei nur schwer nachvollziehbar, dass „rechtliche“ Integration, also die Zugehörigkeit einer Person zu einem bevorrechtigten Personenkreis, der von EU-Bürgern über Bürger von Staaten mit besonderen Abkommen und Personen mit Aussicht auf Familiennachzug bis hin zu „Statuslosen“ reicht, nach geltendem Recht schwerer wiege als eine „faktische“ Integration.

In seinem Referat zur Geschichte des Datenschutzrechts („Grenzen der Datenmacht aufgrund von Sicherheit, Freiheit und Öffentlichkeit“) zeichnete *Kai von Lewinski*

tionalen Schutz vor (in erster Linie staatlicher) Datenmacht nach. Dabei zeigte er eindrucksvoll die seit jeher bestehende Bipolarität von Datenmacht einerseits als freiheitssichernd und wohlfahrtsfördernd und andererseits als freiheitsgefährdend auf. Erhellend war auch die Unterscheidung zwischen privater und öffentlicher Datenmacht. Letztere wirke wegen der mit der Öffentlichkeit einhergehenden Transparenz als Gegengewicht zu staatlicher und privater Datenmacht, da sie anders als diese keine Informationsasymmetrien bewirke. Diese Erkenntnis kulminierte in *Lewinskis* Forderung nach einem auf Transparenz ausgerichteten Datenschutzrecht. Eine derart grundlegende Konzeption vermisste er in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die auch mit dem Urteil zur Online-Durchsuchung nur wieder eine neue Fallgruppe bewältigt habe, ohne das Datenschutzrecht umfassend verfassungsrechtlich zu konzeptualisieren.

Daniel Thym (HU Berlin) widmete sich dem „Schutz des Aufenthalts zwischen polizei- und menschenrechtlicher Grundkonzeption“. Das deutsche Ausländerrecht, so sein Ausgangspunkt, folge unabhängig von der Gewichtung privater und öffentlicher Belange dem Grundmodell hoheitlich-ordnungsrechtlicher Aufgabenwahrnehmung. Bis heute sei ihm seine Herkunft und Zugehörigkeit zum Gefahrenabwehrrecht deutlich anzumerken (weswegen der in Österreich noch heute gebräuchliche Begriff der „Fremdenpolizei“ auch die Verhältnisse in Deutschland treffend beschreibe); allein an der Anpassung des Polizeirechts an die rechtsstaatlichen Anforderungen in den letzten Jahrzehnten habe es nicht teilgehabt. Dem stehe die dem internationalen Recht entstammende menschenrechtliche Grundkonzeption entgegen, derzufolge die Rechtslage an den Interessen der einzelnen Migranten zu orientieren sei – gleichsam eine Subjektivierung des Ausländerrechts. Diesen Gegensatz veranschaulichte *Thym* anhand der Ausweisungsbefugnis nach dem Aufenthaltsgesetz. Weit über das Ausländerrecht hinaus von Bedeutung ist der Ansatz, mit dem *Thym* die aus der Mehrstufigkeit der Rechtsordnung folgenden widerstreitenden Konzeptionen aufzulösen vorschlägt: Danach sei das Bundesverwaltungsgericht als höchstes Fachgericht berufen, über die Ebenen hinweg im anwendbaren Recht differenzierte Kohärenz zu schaffen.

Unter dem Titel „Die Europäische Grenzschutzarchitektur“ beschäftigte sich *Timo Tohidipur* (Universität Frankfurt) mit der neuen europäischen Grenzschutzagentur FRONTEX. Bei dieser handele es sich um eine Gemeinschaftsagentur, welche die rechtlichen Grundlagen für ihre operativen Befugnisse in zwei Gemeinschaftsverordnungen, der FRONTEX-Verordnung und der RABIT-Verordnung finde. Gleichzeitig bestehe eine hohe Vernetzung mit anderen Agenturen, wie etwa EUROPOL. *Tohidipur* warf in seinem Referat insbesondere Fragen der Legitimation des Handelns der Agentur auf. Er sah es als bedenklich an, dass der Exekutivdirektor von FRONTEX auf der einen Seite sehr weitgehende Handlungskompetenzen habe, andererseits aber keiner direkten demokratischen Verantwortlichkeit unterliege.

Den Abschluss bildete ein Referat von *Fabian Steinhauer* (Universität Frankfurt) zum Thema „Der private Krieg –

tungsrecht“. *Steinhauer* beleuchtete aus einer systemtheoretischen Metaperspektive den Umgang des humanitären Völkerrechts mit dem Phänomen, dass in bewaffneten Konflikten immer häufiger private Sicherheitsfirmen zum Einsatz kommen, die Ausübung von Gewalt somit privatisiert werde. Er beobachtete, dass die klassischen Kategorien des humanitären Völkerrechts, die Unterscheidung zwischen Kombattanten, Zivilbevölkerung, Partisanen und Söldnern, nicht geeignet sei, die Aktionen der privaten Sicherheitsfirmen zu erfassen. Daher entferne sich der rechtliche Diskurs von seiner Orientierung am binären Code *Recht/Unrecht*. Vielmehr komme es zu einer graduellen Reflexion, die angesichts dieser neuartigen Phänomene eine Flexibilisierung des Rechts zu leisten versuche.

Agerundet wurde das Tagungsprogramm durch eine Podiumsdiskussion zu dem Thema „Leistungsfähigkeit des Rechts: Wird Freiheit nur durch die Kapazitätsgrenzen des Apparats geschützt?“, die sehr einschlägig besetzt war: *Michael Bruns* (Bundesanwalt), *Paul Kirchhof*, *Thomas Petri* (stellvertretender Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit) und *Fredrik Roggan* (Humanistische Union und Prozessbevollmächtigter der Beschwerdeführer im Verfahren gegen die Online-Durchsuchung) diskutierten unter der hervorragenden Moderation von *Jan Schaefer* (Universität Heidelberg) über Gründe und Folgen des tags zuvor vom Bundesverfassungsgericht neu erkannten „Online-Grundrechts“ ebenso wie über die Austarierung von Sicherheit und Freiheit in Zeiten globalen Terrors und die Normativität der Normalität. Verwundert war das Plenum angesichts der weitgehenden Eintracht der Diskutanten: Alle be-

grüßten gleichermaßen das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, räumten der Freiheit den grundsätzlichen Vorrang vor der Sicherheit ein und waren sich einig, dass das Baurecht zwar das Feuer kenne, und dennoch nicht auf brennende Häuser, sondern auf den Normalfall ausgerichtet sei (*Kirchhof*). Nur in Randbereichen taten sich Widersprüche auf, vor allem, wenn der Datenschutzbeauftragte *Petri* erfrischend unverblümt seiner Verärgerung über manch unverhältnismäßige staatliche Maßnahme Luft machte.

Höchstes Lob verdient das Heidelberger Organisationsteam, das sich aus Mitarbeitern sowohl der Universität als auch des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht zusammensetzte. Es ist ihnen gelungen, ein ebenso vielseitiges wie kohärentes Tagungsprogramm zu einem sehr aktuellen Thema zusammenzustellen. Daneben haben sie es auch geschafft, ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm auf die Beine zu stellen. In Zeiten, in denen die organisatorische Trennung von Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen von prominenter Seite in Frage gestellt wird, mag diese Tagung, wie der Direktor des MPI, *Armin von Bogdandy*, in seiner Eröffnungsansprache herausstellte, als Zeichen einer gelungenen Kooperation von Universität und Max-Planck-Instituten gelten. Die Fruchtbarkeit dieser Zusammenarbeit wird auch im nächsten Jahr wieder im Blickpunkt stehen. Dann wird die Tagung vom 10. bis 13. März 2009 in Bonn stattfinden, wo sie gemeinsam von der Universität und dem Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern zum Thema „Recht und Markt - Wechselbeziehungen zweier Ordnungen“ ausgerichtet wird.

Rechtsprechung

GG Art. 87a (Wehrverfassungsrechtlicher Parlamentsvorbehalt)

Der wehrverfassungsrechtliche Parlamentsvorbehalt greift ein, wenn nach dem jeweiligen Einsatzzusammenhang und den einzelnen rechtlichen und tatsächlichen Umständen die Einbeziehung deutscher Soldaten in bewaffnete Auseinandersetzungen konkret zu erwarten ist. Diese Voraussetzung ist gerichtlich voll überprüfbar.

BVerfG, Urt. v. 7.5.2008 – 2 BvE 1/03 –

Das Organstreitverfahren betrifft die Frage, ob der Einsatz deutscher Soldaten in AWACS-Flugzeugen der NATO zur Luftraumüberwachung über dem Hoheitsgebiet der Türkei im Frühjahr 2003 der Zustimmung des Deutschen Bundestags bedurfte.

Aus den Gründen: Der Antrag ist begründet. Die Agg hätte für die Beteiligung deutscher Soldaten an Maßnahmen zur Luftraumüberwachung der Türkei vom 28.2. bis zum 17.4.2003 im Rahmen der „Operation Display Deterrence“ der NATO aufgrund des wehrverfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehalts für den Einsatz bewaffneter Streitkräfte die Zustimmung des Deutschen Bundestags einholen müssen.

I 1. a) Das GG hat die Entscheidung über Krieg und Frieden dem Deutschen Bundestag als Repräsentationsorgan des Volkes anvertraut. Dies ist für die Feststellung des Verteidigungsfalls und des Spannungsfalls ausdrücklich festgelegt (Art. 115 a Abs. 1, Art. 80 a Abs. 1 GG) und gilt darüber hinaus allgemein für den Einsatz bewaffneter Streitkräfte, auch in Systemen gegenseitiger kollektiver Sicherheit i. S. v. Art. 24 Abs. 2 GG. Das BVerfG hat aus dem Gesamtzusammenhang wehrverfassungsrechtlicher Vorschriften des GG und vor dem Hintergrund der deutschen Verfassungstradition seit 1918 dem GG ein allgemeines Prinzip entnommen, nach dem jeder Einsatz bewaffneter Streitkräfte der konstitutiven, grundsätzlich vorherigen Zustimmung des Deutschen Bundestags bedarf (BVerfGE 90, 286 [381 ff.]). Die auf die Streitkräfte bezogenen Regelungen des GG sind darauf angelegt, die Bundeswehr nicht als Machtpotenzial allein der Exekutive zu überlassen, sondern sie als „Parlamentsheer“ in die demokratisch rechtsstaatliche Verfassungsordnung einzufügen (vgl. BVerfGE 90, 286 [381 ff.]).

Der wehrverfassungsrechtliche Parlamentsvorbehalt begründet ein wirksames Mitentscheidungsrecht des Deutschen Bundestags in Angelegenheiten der answärtigen.....